



ELEKTRONISCHER BRIEF

Adressaten gemäß Verteiler
Per E-Mail

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

24.07.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
631-0002#2023/0027-1401 5.0005 Bitte immer angeben!		Lea Lorscheider lea.lorscheider@mkuem.rlp.de	(06131) 16-5366

Streik des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. zur Fallwildentsorgung; hier: Fachliche Bewertung der in diesem Zusammenhang vom Verband erarbei- teten Musterbriefe

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04. Juli 2023 wurde der Regierungsentwurf zum Landesjagdgesetz veröffentlicht und die Anhörung der betroffenen Stellen eingeleitet. Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. hat unmittelbar nach Eröffnung des Anhörungsverfahrens seine Mitglieder zu einem sogenannten „Streik“ aufgerufen, der ausgeübt werden soll, indem die Entsorgung von im Straßenverkehr verendetem oder verunfalltem Wild eingestellt wird.

In diesem Zusammenhang hat der Verband den Kreisgruppen Musterbriefe an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Jagdgenossenschaften zur Verfügung gestellt, in denen der Streik begründet wird und die Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf die Jagdrechtsinhabenden aus Sicht des Verbandes erläutert werden.

Das MKUEM hat die in den Musterbriefen enthaltenen Aussagen bewertet und weist auf den auf der homepage des MKUEM veröffentlichten Regierungsentwurf nebst Begründung sowie die dort hinterlegte FAQ Liste, um die eigentliche Intention des Regierungsentwurfes zum Landesjagdgesetz, wie etwa die Stärkung der Grun-

1/14

Verkehrsanzbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



deigentümerinnen und Grundeigentümer, nachzuvollziehen (Link: <https://mkuem.rlp.de/service/fragen-und-antworten-faq/landesjagdgesetz>).

Das MKUEM wirbt wie bisher für einen Austausch sachlicher Informationen, mit dem Ziel, einen konstruktiven und lösungsorientierten Diskurs zum Regierungsentwurf des Landesjagdgesetzes zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Jens Jacob

Anlage: Fachliche Bewertung der Musterbriefe



Verteiler:

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V.
Burgenlandstr. 7
55543 Bad Kreuznach

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.
Karl-Tesche-Str. 3
56073 Koblenz

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.
Weberstr. 9
55130 Mainz

Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bauern-
und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.
Karl-Tesche-Str. 3
56073 Koblenz

Fachgruppe Jagdgenossenschaften im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz
Süd
Weberstr. 9



55130 Mainz

Zentralstelle der Forstverwaltung

Obere Jagdbehörde

Obere Forstbehörde

Le Quartier Hornbach 9

67433 Neustadt/W.



Anlage: Fachliche Bewertung der Musterbriefe

Zitat Musterbrief LJV:

[Anrede],

wie Sie sicherlich aus der Tagespresse gehört haben, hat der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. letzte Woche im Rahmen eines „Warnstreiks“ seine Mitglieder dazu aufgefordert, bis vorläufig Ende August kein Unfallwild mehr zu beseitigen. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie freundlich darüber informieren, dass wir uns mit dem Revier [...] zur Teilnahme an dieser Aktion entschlossen haben. Gleichzeitig möchten wir Sie um Verständnis bitten und Ihnen unsere Entscheidung kurz erklären:

Wie Sie wissen, arbeiten wir hier vor Ort seit langer Zeit und auf vielen Ebenen vertrauensvoll zusammen. Neben der Bejagung unseres Reviers, für das wir Jagdpacht und Jagdsteuer in nicht unerheblicher Höhe zahlen, erbringen wir eine Vielzahl von nützlichen Diensten für die Allgemeinheit. Die freiwillige Entsorgung von Unfallwild innerhalb unseres Jagdbezirks ist nur eine hiervon.

Kommentierung MKUEM:

Im Jagdjahr 2022/23 (ein Jagdjahr umfasst den 1. April bis 31. März) wurden Fallwildzahlen von 12.060 Stück Schalenwild (umfasst Rot-, Dam-, Muffel-, Reh-, und Schwarzwild) gemeldet.

In Rheinland-Pfalz haben wir rund 3.500 Jagdbezirke; somit fallen im Durchschnitt je Jagdbezirk ca. 3,4 Stück Fallwild an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in manchen Jagdbezirken eine dichtere Straßeninfrastruktur gegeben ist als in anderen Jagdbezirken.

Für die Beseitigung von Fallwild ist meist der Landkreis zuständig, hilfsweise wird ein Fund auch den Trägern der Straßenbaulast gemeldet. Jägerinnen und Jäger entsorgen Unfallwild grundsätzlich auf freiwilliger Basis, soweit sie sich nicht, etwa im Jagdpachtvertrag, dazu verpflichtet haben.



Einige Jägerinnen und Jäger haben bereits bekannt gegeben, sich an dem Streikaufruf nicht zu beteiligen. Maßgeblich hierbei sind u.a. Gründe wie ein respektvoller Umgang mit dem toten Tier oder ein gutes Miteinander mit der Bevölkerung. Auch zeigt die Praxis, dass Fallwild nicht selten von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern selbst von der Straße oder aus dem Straßengraben gezogen wird, um weitere Unfälle oder den Anblick der Kadaver zu vermeiden.

Zitat Musterbrief LJV:

Hintergrund des „Warnstreiks“ ist der jüngst veröffentlichte Entwurf für ein neues Landesjagdgesetz. Dieser entzieht unserem freiwilligen Engagement den Boden: die Jagd soll zur reinen Dienstleistung und wir zu Erfüllungsgehilfen für übergeordnete politische Ziele werden. Wenn der Entwurf so umgesetzt wird, ist es am Ende nicht einmal mehr entscheidend, was die Grundstückseigentümer und Jagdgenossenschaften wollen und mit ihrem Pächter vereinbaren. Die Jagdausübung wird sich zukünftig verstärkt daran orientieren, ob die „im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes“ gefährdet sind, mitunter unabhängig von den waldbaulichen Betriebszielen der Eigentümer. Das ist ein staatlicher Eingriff noch nie dagewesenen Ausmaßes, der auch Sie als Jagdgenossenschaft betrifft.

Kommentierung MKUEM

Ausmaß und Rasanz des Klimawandels führen zu dramatischen Folgen für die Vitalität der Waldökosysteme. Diese sind mittlerweile allorten wahrzunehmen und auch für Laien zu erkennen. Daher ist es von höchster Bedeutsamkeit, den Wald und damit die mit ihm verbundenen Ökosystemleistungen für uns als Lebensgrundlage zu erhalten.

Durch die Formulierung im Gesetzentwurf zum Landesjagdgesetz, dass „die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes“ nicht gefährdet werden dürfen, wurde kein Novum geschaffen. So normiert auch das Landeswaldgesetz bereits in § 1, dass der Wald mit all seinen Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren ist. Insofern ist die Aussage, dass es mit der zitierten Neu-



formulierung „zu einem staatlichen Eingriff noch nie dagewesenen Ausmaßes“ komme, unzutreffend und angesichts der dramatischen Lage auch unverständlich. Vielmehr sollen Waldbesitzende unterstützt werden, damit ihr Wald mit all seinen Ökosystemleistungen (Erholungsraum, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Erzeugung des Rohstoffes Holz, Wasserreinigung und -rückhalt, Luftreinhaltung, Klimaschutz, Bodenschutz usw.) erhalten werden kann. Dies wird durch ein zeitgemäßes Jagdmanagement unterstützt, denn gerade der Jagd kommt in Hinblick auf den Erhalt des Waldes und insbesondere auf die naturnahe Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen und den Umbau gefährdeter Wälder eine wichtige Rolle zu.

Zitat Musterbrief LJV:

Zukünftig wird es keine Abschussvereinbarungen zwischen Pächter und Jagdgenossenschaft mehr geben. Allein „fachbehördliche Stellungnahmen“ entscheiden darüber, ob und in welchem Umfang der Wildbestand reguliert werden muss.

Kommentierung MKUEM:

Zutreffend ist, dass Wild zukünftig grundsätzlich nach Maßgabe der gesetzlich normierten Anforderungen an die Jagdausübung während der festgesetzten Jagdzeiten bejagt werden darf. Ausnahmeregelungen gelten für das Rotwild innerhalb der Zuständigkeitsbereiche von Bewirtschaftungsgemeinschaften und im Falle behördlich festgesetzter Höchstabschusspläne und Mindestabschusspläne. Demnach bedarf es für den Abschuss von Reh-, Dam- und Muffelwild sowie für Rotwild außerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften keiner Vorlage formalisierter Abschussvereinbarungen oder -zielsetzungen mehr. Gleiches gilt für das Schwarzwild, dessen Abschuss nach der bisherigen Regelung in den Abschussvereinbarungen und -zielsetzungen zahlenmäßig veranschlagt werden sollte. Hierdurch wird eine erhebliche Arbeitserleichterung bei den unteren Jagdbehörden bewirkt, die bislang die Abschusspläne (falls nicht vorhanden) einfordern mussten sowie diese sodann zu prüfen und ggf. zu beanstanden hatten.



Ungeachtet des Wegfalls der Abschussvereinbarungen/-zielsetzungen wird es den Jagdrechtsinhabenden gemeinsam mit ihren Jagdbezirksverantwortlichen im Rahmen der Privatautonomie weiterhin gänzlich unbenommen bleiben, eine Abschussvereinbarung oder -zielsetzung als Zielvereinbarung auf privatrechtlicher Basis abzuschließen.

Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwildes werden als Indikatoren hinsichtlich der Gefährdung der geschützten Belange durch das Wild erstellt. Sie zeigen den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern auf, inwiefern die gesetzlich normierten Anforderungen an die Jagd in ihren Jagdbezirken umgesetzt werden.

Die forstbehördliche Stellungnahme ist den Beteiligten als Maßstab für die Anpassung der Bejagung auch nach dem aktuell gültigen LJG bereits vertraut und in der Praxis bereits erfolgreich etabliert. Im Falle einer erheblichen Gefährdung setzt die zuständige Jagdbehörde einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan für Reh-, Dam-, Rot- und Muffelwild fest, der geeignet ist, eine Reduktion des Wildbestandes zu bewirken (Mindestabschussplan).

Zur Feststellung der Beeinträchtigung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Belange können die zuständigen Fachbehörden der zuständigen Jagdbehörde eine Stellungnahme vorlegen. Eine ähnliche Regelung ist auch bereits im aktuell geltenden Gesetz enthalten; insofern wird an dieser Stelle keine substantielle Änderung eintreten.

Neu geregelt ist, dass, wenn für nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesene Naturschutzgebiete sowie geschützte Biotopie begründet anzunehmen ist, dass deren Schutzzweck durch den Einfluss von Wild beeinträchtigt ist, die zuständige Naturschutzbehörde eine Stellungnahme auf Grundlage von ihr durchgeführter zweckgerichteter Vegetationsaufnahmen vorlegen soll. Diese Stellungnahme soll geeignet sein, entsprechende jagdbehördliche Anordnungen herbeizuführen und dem Grundeigentümer in erster Linie einen Hinweis auf den Wildeinfluss auf seinen Flächen zu geben.

Insgesamt soll durch diese Regelungen die Position der Verpachtenden gestärkt werden. Mithilfe von gesicherten Daten in Form der Vegetationsgutachten können die



Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer faktenbasiert Einfluss auf das Wildmanagement in ihrem Jagdbezirk nehmen. Ziel dabei ist es, die Schutzgüter Wald, Landwirtschaft und Naturschutz unter der Maßgabe eines zeitgemäßen Wildmanagements zu stärken.

Zitat Musterbrief LJV:

Außerdem sieht der Entwurf vor, dass zukünftig „Bewirtschaftungsgemeinschaften“ eigene Jagdbezirke bilden können, wenn Sie 100 Hektar zusammenhängende Fläche auf sich vereinen können. Gleichzeitig können die bisherigen Mindestgrößen für Jagdbezirke leichter unterschritten werden. Hierbei entfällt auch die Trennung zwischen Feld- und Waldjagd. Damit ist absehbar, dass vermehrt Waldflächen aus den gemeinschaftlichen Jagdbezirken herausgelöst werden.

Kommentierung MKUEM:

Richtig ist, dass nach dem Gesetzentwurf die untere Jagdbehörde auf Antrag eine zusammenhängende land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Grundfläche von mindestens 100 Hektar, die im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen steht, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen kann, wenn und solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder (mit deren Zustimmung) wenn die Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter sich vertraglich zur gemeinsamen Bewirtschaftung zusammengeschlossen haben.

Es ist also zwingende Voraussetzung, dass Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter mit Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer sich vertraglich zur gemeinsamen Bewirtschaftung zusammengeschlossen haben (z. B. zu forst- oder landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaften). Grundsätzlich gilt die Regelung für Land- und Forstwirtschaft gleichermaßen.

Die Regelung soll in der Praxis in der Tat insbesondere auf Privatwaldbesitzende abzielen, die sich in Form von Forstbetriebsgemeinschaften zu einer gemeinsamen Waldbewirtschaftung zusammengeschlossen haben. Das dient wiederum einer Pro-



fessionalisierung der Waldbewirtschaftung, wie sie nicht zuletzt im Umgang mit den Klimawandelfolgen geboten ist und im allgemeinen Interesse liegt.

Dass die Mindestgrößen für Jagdbezirke nach dem Regierungsentwurf grundsätzlich leichter unterschritten werden können, ist unzutreffend. Der Regierungsentwurf eröffnet – wie bisher - generell die Möglichkeit einer Unterschreitung, die Voraussetzungen dafür sollen aber erst in der Landesjagdverordnung geregelt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 12b).

Zitat Musterbrief LJV:

Hinzu kommt, dass zukünftig Grundstückseigentümer neben dem Pächter selbst im Revier jagen dürfen, weil sie für ihre Grundstücke Anspruch auf einen Begehungschein hätten. Wer pachtet unter diesen Voraussetzungen noch ein Revier? Damit dürften vielerorts die Pachtpreise purzeln, wenn nicht sogar viele Reviere unverpachtbar werden. Was das finanziell für Sie bedeuten würde, brauchen wir sicherlich nicht zu erwähnen. Wir jedenfalls können es uns schweren Herzens kaum vorstellen, unter diesen Bedingungen unser Pachtverhältnis fortzusetzen oder zu erneuern.

Kommentierung MKUEM:

Durch den vorgesehenen Anspruch der Grundstückseigentümer, eigene Flächen auch im Falle verpachteter Jagden mitbejagen zu dürfen, soll vor allem die Möglichkeit eröffnet werden, junge Bäume oder reifende Feldfrüchte durch gezielte örtliche Bejagung vor Wildverbiss zu schützen. Im Wald besitzt dies besondere Bedeutung, da hier auf großen Flächen Waldverjüngung und Waldumbau infolge des Klimawandels betrieben werden muss. Eine Einzäunung der Flächen oder Einzelschutz der Pflanzen ist auf Dauer oft nur von mangelnder Wirksamkeit und geht grundsätzlich zu Lasten der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer; gleiches gilt für eine Rückzahlung von Fördermitteln im Falle des wildschadensbedingten Ausfalls geförderter Anpflanzungen. Ein gezielter jagdlicher Schutz der Flächen ist in solchen Fällen vielversprechender.



Im Blick sind dabei in erster Linie die flächendeckend vorkommenden und vielerorts seit langem ansteigenden Bestände von Rehwild und Wildschweinen. Sämtliches Rotwild, als jagdlich besonders attraktive Wildart, ist hingegen innerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften vom Anspruch ausgenommen. Gleiches gilt für Rothirsche ab dem 3. Lebensjahr („2. Kopf“) in den übrigen Landesteilen.

Die vorgesehene Jagdkooperation von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern mit Jagdpächterinnen und Jagdpächtern ist dabei durch eine Vielzahl an Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen, der Durchführung und der Rechtsfolgen so ausgestaltet worden, dass sie praxisgerecht realisiert werden kann. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang, dass die Inanspruchnahme des Rechtes durch Dritte (was angesichts der Tatsache, dass Grundstückseigentümer nur in seltenen Fällen selber Jagdscheininhaber sind, der Regelfall sein würde) von einer Zustimmung durch den Jagdvorstand abhängig gemacht würde. Auch würde einem Jagdpächter ohne Weiteres ein fristloses Sonderkündigungsrecht zugestanden, wenn die beanspruchte Jagderlaubnisfläche die Hälfte des Jagdreviers überschreitet. Die Vorschrift wird im Übrigen erst wirksam, wenn Jagdpachtverträge verlängert oder neu abgeschlossen werden.

Durch den Anspruch zum Mitjagen entstünde auch keine völlig neue Rechtskonstruktion, denn das Instrument des Jagderlaubnisscheins, der Dritte zum Mitjagen in einem Revier berechtigt, ist bereits seit jeher etabliert und wird in den meisten Jagdbezirken auch genutzt und problemlos gehandhabt. Voraussetzung ist, dass der Jagdpächter jederzeit über die Aktivitäten der Jagderlaubnisscheininhaber im Bilde ist, wie es auch bei dem vorgesehenen Anspruch zum Mitjagen in Form einer Mitteilungspflicht über Ort und Zeit der Jagdausübung der Fall sein soll.

Auch ersetzt die Regelung zum Anspruch auf den Jagderlaubnisschein eine aktuell geltende Regelung, bei der die Grundstückseigentümer einzelne Wildarten von der Verpachtung ausschließen und sich selbst zur Jagd vorbehalten können. Diese aktuell gültige – und mit dem Gesetzentwurf aufgegeben! – Rechtslage eröffnet eine faktische Zweiteilung des Jagdreviers und stellt in der Tat das Reviersystem in Frage.



Zu beachten ist überdies, dass die bisherige Regelung keinerlei Aussagen über Voraussetzung, Durchführung und Rechtsfolgen einer solchen Zweiteilung des Jagdrechts auf der Fläche macht, während der vorliegende Entwurf dieses gewährleistet. Es ist daher davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme des Rechts, die mit einer Vielzahl von Nachteilen für die Anspruchnehmer einhergeht (Verlust auf Wildschadensersatz, Verlust auf Auskehrung des anteiligen Jagdpachtzinses, Pflicht zum käuflichen Erwerb des Wildes) nur in denjenigen Fällen erfolgt, bei denen hierfür eine besondere Notwendigkeit, etwa infolge überhöhten Wilddrucks, gesehen wird.

Zitat Musterbrief LJV:

Der Warnstreik hat nur das Ziel, den unsinnigen Gesetzesentwurf zu bekämpfen, der insoweit auch für Sie erhebliche Nachteile hätte. Wir bedauern es schon jetzt, wenn das für Sie zu Unannehmlichkeiten führt, hoffen aber sehr auf Ihr Verständnis und darauf, dass wir unsere Arbeit für Sie möglichst bald wieder aufnehmen können. Hierfür ist Ihre Mithilfe wichtig: beschweren Sie sich noch heute bei den Kommunalpolitikern der Regierungsfractionen bei den Bauernverbänden und bei der Interessengemeinschaft Jagdgenossenschaften (IGJG) über den unsinnigen Gesetzesentwurf. Jede Stimme, die sich gegen die Novellierung und die zu befürchtenden Nachteile ausspricht, hilft uns allen weiter. Nehmen Sie sich hierfür bitte eine halbe Stunde Zeit und werden Sie aktiv. Wenn sich jeder, den es betrifft, auf andere verlässt, kommen wir nicht weiter.

Kommentierung MKUEM:

Der Briefentwurf zeichnet sich durch eine befangene Ablehnungshaltung und durch einseitige Kritik aus („unsinniger Entwurf“). Konstruktive Ansätze enthält das Schreiben indessen nicht. Daher ist der Briefentwurf zum Erreichen eines politisch tragbaren Konsenses ungeeignet.

Es wird empfohlen, sich durch Einsichtnahme in den Regierungsentwurf, insbesondere in die einleitende Darstellung des Regelungsbedürfnisses und die Begründungen zu den einzelnen Paragraphen ein sachlich begründetes Bild zu verschaffen.



Eine Ablehnung der Novellierung als solche (Zitat: „Jede Stimme, die sich gegen die Novellierung und die zu befürchtenden Nachteile ausspricht, hilft uns allen weiter.“) hilft angesichts der zu bewältigenden gesellschaftlichen Herausforderungen nicht weiter.

Ein zentrales Anliegen des zuständigen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) besteht darin, die Verbände in den Prozess der Jagdrechtsnovellierung einzubinden, weshalb vor der Erarbeitung eines entsprechenden Referentenentwurfes ein umfassendes Evaluierungsverfahren auf Grundlage eines seitens des Hauses verfassten Diskussionspapiers durchgeführt worden ist. Mit dieser Form des Beteiligungsprozesses hatten alle tangierten Verbände und Behörden die Möglichkeit, ihre Vorstellungen zu einer möglichen Jagdrechtsanpassung in den Prozess einzubringen. Das Evaluierungsverfahren war sehr umfassend und zeitintensiv, dokumentiert damit jedoch zugleich die Absicht des MKUEM, fachliche Kenntnisse, Erfahrungen und Bewertungen der beteiligten Gruppen in den Normfindungsprozess miteinfließen zu lassen.

Das MKUEM lädt weiter zu einem sachlichen und konstruktiven Dialog ein und appelliert an die Adressaten des vorliegenden Briefes, sich mit dem Gesetzentwurf und der Begründung sowie der FAQ zum Regierungsentwurf auseinanderzusetzen.

Zitat Musterbrief LJV:

Gerne können wir alles Weitere auch jederzeit persönlich oder telefonisch besprechen.

Fazit MKUEM:

Der Gesetzentwurf eröffnet den Grundbesitzenden mehr Gestaltungsfreiräume bei der Ausgestaltung der Wahrnehmung des Jagdrechts und praktischen Handhabung der Jagd in ihren Jagdbezirken.

Bund und Länder haben über Förderinstrumente in den zurückliegenden Jahren enorme Fördermittel in den Waldumbau und die Wiederaufforstung gesteckt. Es wäre verheerend, wenn diese Investitionen aus öffentlicher Hand aufgrund von Wildverbiss



verbreitet ihrer Wirksamkeit beraubt würden. Im Falle etwaiger Vor-Ort-Kontrollen laufen zudem Waldbesitzende Gefahr, hier mit erheblichen Rückforderungen konfrontiert zu werden. Ein Anspruch auf Erstattung solcher eventuellen Rückforderungen wäre dabei – anders als bei der unmittelbaren Erstattung von Wildschäden – seitens der Waldbesitzenden gegenüber den Jagdpächtern rechtlich nicht durchzusetzen.

Es liegt also auch vor diesem Hintergrund im Interesse der Waldbesitzenden, hier ggf. eine zusätzliche Option zum steuernden jagdlichen Eingreifen auf den betreffenden Flächen an der Hand zu haben. Der damit verbundene finanzielle Effekt ist evident und wäre im Übrigen per se größer als ein – ohnehin nur gemutmaßter – Effekt, der in einer eventuellen Minderung des Jagdpachtwertes liegen würde. Darüber hinaus ist ein Jagdpachtwert auch monetär mit der Kosten/Nutzen-Relation einer in Eigenregie organisierten Selbstnutzung des Jagdrechts, die alternativ zur Jagdverpachtung grundsätzlich ebenfalls möglich ist, abzuwägen.

Neben der Stärkung des Grundeigentums fußen die durch den Gesetzentwurf vorgenommenen Neuregelungen im Übrigen auf weiteren Leitgedanken, die insgesamt zu einer Modernisierung des Jagdwesens führen. Beispielhaft kann die Stärkung des Tier- und Naturschutzes sowie die Sicherstellung einer zeitgemäßen Jagdverwaltung genannt werden. Alles dies sind Aspekte, die der Akzeptanz der Jagd in unserer Gesellschaft dienen, welche letztlich auch für die Grundbesitzenden von stetig wachsender Bedeutung ist.